

Satzung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal zur Vergabe einer Ehrennadel als Auszeichnung für ehrenamtliches Engagement

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. Bbg. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg, des Brandenburgischen Versorgungsrücklagengesetzes sowie zur Anpassung der Verweisungen an das Kommunalrechtsreformgesetz (KommRRRefAnpG) vom 23. September 2008 (GVBl. Bbg. I S. 202), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal in ihrer Sitzung am 28. September 2010 folgende Satzung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal zur Vergabe einer Ehrennadel als Auszeichnung für ehrenamtliches Engagement beschlossen:

Präambel

In Anerkennung ehrenamtlicher Tätigkeit nachhaltig erbrachter herausragender Leistungen und Verdienste möchte die Gemeinde Nuthe-Urstromtal in Form einer Ehrennadel Auszeichnungen vergeben.

Ehrenamtliches Engagement ist ein wichtiger Motor und eine unverzichtbare Bereicherung in den entscheidenden Bereichen des gesellschaftlichen Zusammenlebens. Ohne diese Tätigkeit wäre es oft nicht möglich, soziale Aspekte des Alltags wirksam zu bewältigen. Sie dient aber auch dazu, vielschichtige Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben und weiterzugeben. Die Ehrung soll den unschätzbaren Wert des ehrenamtlichen Engagements würdigen und unterstützen.

§ 1

Verleihungsgrundsätze

- (1) Die Gemeinde Nuthe-Urstromtal kann Personen, die sich durch ihr langjähriges herausragendes ehrenamtliches Engagement verdient gemacht haben oder sich bei außergewöhnlichen Anlässen bewährt haben, entsprechend den Regelungen dieser Satzung mit der Ehrennadel der Gemeinde Nuthe-Urstromtal auszeichnen.
- (2) Ehrenamtlich tätig sind Personen, die sich freiwillig und unentgeltlich engagieren.
- (3) Besondere Rechte und Pflichten werden durch die Auszeichnung nicht begründet.
- (4) Auf Ehrungen nach dieser Satzung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 2

Verleihungskriterien

- (1) Die Auszeichnung "Ehrennadel der Gemeinde Nuthe-Urstromtal für ehrenamtliches Engagement" wird für herausragende Leistungen und Verdienste
 - auf sozialem, karitativem, kirchlichem und kulturellem Gebiet;
 - in der freien Kinder- und Jugendarbeit;
 - in Sportvereinen;
 - in Selbsthilfegruppen;
 - im Zusammenhang des Miteinanders mit Personen mit Migrationshintergrund oder
 - in sonstigen Bereichenverliehen.
- (2) Bei herausragenden Leistungen und Verdiensten handelt es sich um ein weit über das normale Maß hinausgehendes ehrenamtliche Wirken.
- (3) Die herausragenden Leistungen und Verdienste müssen sich beziehen auf eine mindestens 10-jährige ehrenamtliche Tätigkeit oder ein zeitlich begrenztes ehrenamtliches Engagement, das sich durch besondere freiwillige Leistungen bei einzelnen Projekten, Initiativen oder Ereignissen auszeichnet.
- (4) Ausgezeichnet werden können Personen, die für oder in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal ehrenamtlich tätig waren oder sind.
- (5) Nicht berücksichtigt wird das bürgerschaftliche Engagement als Mitglied einer kommunalen Vertretung, als Abgeordneter im Landtag und Bundestag und als Mitglied einer Partei oder Wählergemeinschaft.

§ 3

Vorschlagsrecht

Das Vorschlagsrecht haben neben jeder natürlichen und juristischen Person, auch jeder gemeinnützig wirkende Verein und diesen gleichzustellende Interessengruppen sowie die Fraktionen der Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal. Selbstvorschläge sind nicht zulässig.

§ 4

Ehrennadel der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

Die Ehrennadel der Gemeinde Nuthe-Urstromtal enthält in einer repräsentativen Form das Gemeindewappen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal.

§ 5

Verwaltungsverfahren

- (1) Die schriftlich zu begründenden Vorschläge sind jährlich bis zum 1. Oktober des Jahres an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal zu richten.

Die Vorschläge müssen enthalten:

- Familien- und Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Beruf zum Zeitpunkt der Vorschlagseinreichung (bei Rentnerinnen und Rentner Angabe des vormals ausgeübten Berufes) und Anschrift,
- ausführliche Begründung des Vorschlages.

Die Vorschläge werden vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung an den Vorsitzenden des Ausschusses für Bildung, Soziales und Kultur weitergeleitet.

- (2) Der Ausschuss für Bildung, Soziales und Kultur berät in nichtöffentlicher Sitzung über die Vorschläge und legt das Ergebnis der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vor.
- (3) Die Gemeindevertretung berät in nichtöffentlicher Sitzung über die Vorlage des Ausschusses für Bildung, Soziales und Kultur und entscheidet abschließend durch Beschluss.
- (4) Die Auszeichnung nimmt der Bürgermeister der Gemeinde Nuthe-Urstromtal in einem würdigen und festlichen Rahmen vor.

§ 6

Finanzierung

Die finanziellen Mittel für die Auszeichnung sind in den Haushalt der Gemeinde Nuthe-Urstromtal einzustellen.

§ 7

In Kraft Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ruhlsdorf, den 30.09.2010

Nestler
Bürgermeisterin

II / 1.5

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei den,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt
und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden,
die den Mangel ergibt.

Ruhlsdorf, den 30.09.2010

Nestler
Bürgermeisterin

**Veröffentlicht: Märkische Allgemeine Zeitung, Luckenwalder Rundschau
Nr. 232 vom 05.10.2010**